

Blutspender eine Karteikarte nach einem Vordruck^{3 4} anzulegen ist. Jeder Blutspender erhält einen Spenderausweis¹.

§ 11

Blutspende

(1) Das Heranziehen des Spenders zur Blutspende richtet sich nach dem ärztlichen Ermessen der jeweiligen Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes. Der Blutspender darf in der Regel höchstens viermal im Jahr zur Spende herangezogen werden. Der Zeitraum zwischen den Blutentnahmen soll mindestens 12 Wochen betragen. In ärztlich zugelassenen Ausnahmefällen darf zwischen den Blutentnahmen ein kürzerer Zeitraum, jedoch nicht weniger als 8 Wochen, liegen.

(2) Dem Spender dürfen bei jeder Blutentnahme nicht mehr als 450 ml Blut entnommen werden. Hierbei sind die Entnahmen für Kontrollblutproben mit einbegriffen.

(3) Bei jeder Blutentnahme ist der sich auf die Blutentnahme beziehende Teil des Vordruckes für ein Protokoll über die Blutentnahme und Bluttransfusion (§ 8 Abs. 2) auszufüllen und darauf hinzuwirken, daß der Spender die im gleichen Vordruck enthaltene Versicherung abgibt.

§ 12

Blutspenderabzeichen für unentgeltliches Blutspenden

(1) Blutspender, die wiederholt * unentgeltlich Blut gespendet haben, werden mit dem Blutspenderabzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet.

(2) Eine Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag

- a) der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes, bei der der Blutspender geführt wird, oder
- b) des für den Wohnsitz des Blutspenders zuständigen Sekretariats des Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes.

(3) Das Blutspenderabzeichen erhalten Blutspender

- a) nach 5 unentgeltlichen Blutspenden in Bronze,
- b) nach 10 unentgeltlichen Blutspenden in Silber,
- c) nach 15 unentgeltlichen Blutspenden in Gold.

(4) Die Verleihung des Blutspenderabzeichens nimmt der Vorsitzende des für den Wohnsitz des Blutspenders zuständigen Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes vor.

(5) Das Blutspenderabzeichen in Bronze, Silber und Gold ist jeweils mit einer Urkunde des Deutschen Roten Kreuzes verbunden.

§ 13

Ehrenurkunden für Blutspender

(1) Langjährige aktive Blutspender werden mit Ehrenurkunden^{5 6} ausgezeichnet.

(2) Ehrenurkunden erhalten Blutspender nach jeweils 20 Blutspenden.

¹ Zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter der Bestellnummer 2124.

⁴ Zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter den Bestellnummern 2101 bis 2104.

⁶ Vordrucke zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter der Bestellnummer 2129.

(3) Die Ehrenurkunden werden vom Leiter der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes, bei der der Spender geführt wird, überreicht.

§ 14

Staatliche Zuwendung für Blutspender

(1) Blutspender erhalten auf Antrag eine staatliche Zuwendung. Die staatliche Zuwendung beträgt bei

- | | |
|---|--|
| a) Transfusionsblut | 1,20 DM für 10 ml gespendetes Blut, |
| b) Testblut zur Austestung von Serumeigenschaften und Antikörpern | 2,50 DM für 10 ml gespendetes Blut, |
| c) Testblut zur Gewinnung von ABO-Testseren sowie AB-Serum | 3,- DM für 10 ml gespendetes Blut, |
| d) Testblut zur Gewinnung von Rh-Testseren entsprechend der Höhe des Antikörper-Titers .. | 3,— bis 5,— DM für 10 ml gespendetes Blut. |

(2) Die staatliche Zuwendung ist von der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes zu zahlen, welche die Blutspende entgegengenommen hat.

§ 15

Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit und Fahrkosten

(1) Blutspender, die in* einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind zu angeordneten ärztlichen Untersuchungen und zur Blutentnahme von der Arbeit freizustellen. Für die ausgefallene Arbeitszeit wird ein Betrag erstattet, der dem Durchschnittsverdienst gemäß § 57 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und den hierzu erlassenen Bestimmungen entspricht. Die Höhe des Verdienstaufalles ist vom Blutspender durch eine Lohnbescheinigung seines Betriebes nachzuweisen.

(2) Notwendige Fahrkosten, die dem Blutspender im Zusammenhang mit der Blutspende oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen entstehen, sind in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Erstattung des Durchschnittsverdienstes und der Fahrkosten erfolgt durch die Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes, bei der der Blutspender geführt wird.

§ 16

Spenderimbiß

(1) Vor und nach der Spende ist dem Spender je ein Spenderimbiß zu reichen. Die Spenderimbisse sollen energispendend, flüssigkeitsersetzend und kreislauffördernd wirken. Soweit die Blutspende nicht unentgeltlich erfolgt, ist der hierfür erforderliche Betrag von der gemäß den Bestimmungen des § 14 gewährten staatlichen Zuwendung einzubehalten. Der Minister für Gesundheitswesen legt durch Anweisung einen Höchstbetrag für die Spendenimbisse fest.

(2) Können die Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes den Spenderimbiß nicht selbst bereitstellen, so ist den unentgeltlichen Spendern der Be-